

Bescheinigung
Nr. **ET 16055**
vom 06.04.2016

GS-Zertifikat

Name und Anschrift des Zertifikatsinhabers: **SCHMIDT Funktechnik GmbH**
(Auftraggeber) **Heilbronner Str. 25**
73037 Göppingen

Name und Anschrift des Herstellers: SCHMIDT Funktechnik GmbH
Heilbronnerstr. 25
73037 Göppingen

Produktbezeichnung: Personen-Notsignal-Anlage (Komponenten siehe Anlage 1)

Typ: TELESTECH (TETRA)

Bestimmungsgemäße Verwendung:

Prüfgrundlage: DIN VDE V 0825-1 Überwachungsanlagen – Drahtlose
Personen-Notsignal-Anlagen für
gefährliche Alleinarbeiten – Teil 1:
Geräte- und Prüfanforderungen 2013-09

Bemerkungen:

Das geprüfte Baumuster stimmt mit den in § 21 Absatz 1 des Produktsicherheitsgesetzes genannten Anforderungen überein.

Der Zertifikatsinhaber ist berechtigt, das umseitige abgebildete GS-Zeichen an den mit dem geprüften Baumuster übereinstimmenden Produkten anzubringen.

Der Zertifikatsinhaber hat dabei die umseitig aufgeführten Bedingungen zu beachten.

Dieses Zertifikat einschließlich der Berechtigung zur Anbringung des GS-Zeichens ist gültig bis: **31.12.2020**

Weiteres über die Gültigkeit, eine Gültigkeitsverlängerung und andere Bedingungen regelt die Prüf- und Zertifizierungsordnung vom Januar 2015.

Az: NP.080.02 / 15-132-VT01/ Gom /Wi


Dipl.-Ing. Stefan Stommel
Leiter der Zertifizierungsstelle



GS-Zeichen



Normalausführung



Bei einer Höhe von 20 mm oder weniger
auch zulässige Ausführung

1) Zertifikats-Nummer ET 16055

-
1. Der Zertifikatsinhaber hat die Voraussetzungen einzuhalten, die bei der Herstellung des umseitig genannten Produktes zu beachten sind, um die Übereinstimmung mit dem geprüften Baumuster zu gewährleisten.
 2. Die Prüf- und Zertifizierungsstelle führt in regelmäßigen Abständen Kontrollmaßnahmen zur Überwachung der Herstellung und rechtmäßigen Verwendung des GS-Zeichens durch.
 3. Die für die Herstellung verantwortliche Person hat sich zur Einhaltung der Voraussetzungen nach Nummer 1 und Duldung der Kontrollmaßnahmen verpflichtet.
 4. Die Prüf- und Zertifizierungsstelle entzieht dem Zertifikatsinhaber die Zuerkennung des GS-Zeichens, wenn sich die Anforderungen nach § 21 Absatz 1 des Produktsicherheitsgesetzes geändert haben oder die Voraussetzungen nach Nummer 1 nicht eingehalten werden.
 5. Das GS-Zeichen darf nur verwendet und mit ihm darf nur geworben werden, wenn die Voraussetzungen nach § 21 Absatz 1 des Produktsicherheitsgesetzes erfüllt sind.
-